

Erinnerung an die französische Gesetzeslage im Tauchsport

Befugnisse

Seit der Reform von 2010/2012 wird keine Qualifikation (Diplom, Brevets, ...) mehr direkt im Sportgesetzbuch (Code du sport, CDS, dieses regelt die Ausübung des Tauchsports) anerkannt. Es obliegt dem Tauchlehrer von Dienst (TLvD) festzulegen, ob ein Taucher in Begleitung eines Gruppenführers (PE) oder autonom (PA) tauchen bzw. eine bestimmte Maximaltiefe aufsuchen darf (Beispiel: PE-20 bedeutet Tauchen in Begleitung eines Gruppenführers bis zu einer Tiefe von maximal 20 m). Es gibt eine vorläufige Äquivalenzliste zwischen den vom französischen Tauchsportverband (FFESSM) ausgegebenen Brevets und den CMAS-Brevets. Die endgültige Einstufung erfolgt letztendlich durch den Tauchlehrer von Dienst am Tage des Tauchgangs. Er ist derjenige, der die einzuhaltende Tiefengrenze im Rahmen des rechtlichen Rahmens festlegt. Laut Sportgesetzbuch muss der Tauchlehrer von Dienst die Mindestqualifikation CMAS M2 (TL2) haben.

RSTC-Ausbilderqualifikationen (SSI, PADI, ...), vom Divemaster bis zum Course director, sind in dieser Äquivalenzliste nicht aufgeführt. Diese Entscheidung wurde nicht von der Seeverwaltung der Gravière du Fort getroffen, sie wendet hier lediglich geltendes Recht an. Dem TLvD obliegt es, RSTC-brevetierete Taucher einzustufen und die von dem jeweiligen Taucher einzuhaltende Tiefenbegrenzung, ob in Begleitung eines Gruppenführers (PE) oder autonom (PA) im Rahmen geltenden Rechts festzulegen. Diese Einstufung gilt ausschließlich bis zu einer Maximaltiefe von 40 m. Für größere Tiefen muss ein vom französischen Tauchsportverband bzw. der CMAS ausgestelltes Brevet vorgelegt werden. Denkt bitte daran, dem TLvD Taucherpässe, Brevets und Logbücher als Hilfestellung bei der Einstufung vorzuzeigen.

Solltet Ihr keinen Tauchlehrer von Dienst mit der entsprechenden Qualifikation haben, könnt Ihr Euch gern an eines der folgenden Unternehmen wenden:

- Aquadif: nicolas@aquadif.com
- H2O: h2opassion@orange.fr
- Les palmes dans l'eau: jeanpierre@lespalmesdansleau.com
- Aronax: lucas.penin@gmail.com

Für CMAS-Tauchbrevets gibt es eine Liste mit FFESSM-Äquivalenzen und den entsprechenden Befugnissen.

Nachstehend findet Ihr die Zusammenfassung:

Der Tauchlehrer von Dienst (Mindestqualifikation CMAS M2), der am Tauchplatz anwesend sein muss, gibt die Tiefenbegrenzungen vor:

- CMAS*-Taucher dürfen bis zu 20 m tief tauchen, wenn sie von einem Gruppenführer begleitet werden.
- CMAS**-Taucher dürfen autonom bis zu 20 m und in Begleitung eines Gruppenführers bis zu 40 m tief tauchen.

- CMAS***-Taucher dürfen autonom bis zu 40 m tief tauchen.
- Der Gruppenführer, der die Taucher bei ihren Tauchgängen begleitet (keine Ausbildungstauchgänge!) muss im Besitz eines französischen N4-Brevets (Gruppenführerqualifikation) oder einer CMAS M1-Lizenz (TL1) sein.
- Ein CMAS***-Taucher (oder CMAS****, falls dieses Brevet in Eurem Land existiert, z.B. in Belgien) darf in Frankreich keine Tauchergruppe per se führen. Um in Frankreich als Gruppenführer anerkannt zu werden, muss entweder ein französisches N4-Brevet (GF-Qualifikation) vorgelegt werden. Alternativ kann beim französischen Tauchverband einen Antrag auf Anerkennung der GF-Qualifikation über Euren CMAS-Verband gestellt werden, sofern dieser eine entsprechende Vereinbarung mit der FFESSM (VDST, LIFRAS, FEBRAS, FLASSA, ...) getroffen hat. Anschließend könnt Ihr die Gruppenführerkarte direkt bei der FFESSM bestellen. In der Regel übernimmt das Euer Verband für Euch mit dem Stellen des Antrags. Die Gültigkeit des „Anerkannten Gruppenführers“ läuft ab, wenn die zugrundeliegende Qualifikation ihre Gültigkeit verliert. Einmal abgelaufen, muss sie erneuert werden. Sollte Euer Verband keine entsprechende Vereinbarung mit der FFESSM getroffen haben, könnt Ihr die Anerkennung der Qualifikation und Gruppenführer-Karte selber beantragen. Der Antrag wird gemäß den Vorgaben von der CTR (Commission Technique Régionale, entspricht dem Fachbereich Ausbildung in deutschen Verbänden) geprüft. Die Prüfung übernimmt eine Aufnahmekommission. Abschließend übermittelt die Kommission ihre Entscheidung an die Zentrale der FFESSM, welche die Karte ausstellt. Diese Karte ist dann unbegrenzt gültig.

VORGESCHRIEBENE SICHERHEITSAUSRÜSTUNG

Nachfolgend die Liste der vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstung, wie sie vom Sportgesetzbuch CDS definiert ist:

Notfall- und Erste-Hilfe-Ausrüstung

Art. A. 322-78-1 Den Tauchern steht am Einstieg bzw. an der Tauchstelle ein Notfallplan sowie folgende Notfallausrüstung zur Verfügung:

- Ein Kommunikationsmittel, mit dem der Notruf abgesetzt werden kann. Ein VHF-Funkgerät für Bootstauchgänge im offenen Meer,
- Trinkwasser,
- einen Beatmungsbeutel mit Sauerstoffreservoir und drei Masken in unterschiedlichen Größen (klein, mittel, groß),
- eine Sauerstoffmaske mit Reservoirbeutel,
- eine Sauerstoffeinheit für die Notfallversorgung mit medizinischem Sauerstoff bis zum Eintreffen der Rettungskräfte nach einem Unfall, bestehend aus einem Druckminderer, einem Durchflussmesser sowie einem Anschlusschlauch für den Beatmungsbeutel mit Sauerstoffreservoir bzw. der Maske mit Sauerstoffreservoir,
- einer Rettungsdecke,

- einem Tauchunfallprotokoll entsprechend dem Muster im Anhang III-19.

Der Notfallplan ist ein schriftliches Dokument, das dem jeweiligen Tauchplatz und den verschiedenen Arten zu tauchen angepasst ist. Er ist regelmäßig zu aktualisieren und den Tauchlehrern vom Dienst, Gruppenführern und autonomen Tauchergruppen zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen. Darin wird festgehalten, wie im Notfall vorzugehen ist, unter welcher Nummer die Rettungskräfte zu erreichen sind und welche Sofortmaßnahmen nach Verbringen eines Verunfallten an Land zu ergreifen sind.

Art. A 322-78-2 - Zudem verfügen die Tauchgruppen über folgendes Zusatzmaterial zur Notversorgung unter Wasser:

- Wie im Notfallplan vorgesehen und dem jeweiligen Tauchgang angepasst, eine zusätzliche Pressluftflasche mit Atemregler und, wenn mit anderen Gasgemischen getaucht wird, ein oder mehrere zusätzliche mit den entsprechenden Gasgemischen gefüllte Druckbehälter mit Atemanschluss,
- Signalmittel für den Rückruf von Tauchern vom Land oder Boot,
- eine UW-Schreibtafel,
- Ab einer Tauchtiefe > 6m, einen Satz Dekotabellen.

Art. A. 322-78-3 - Die Notfallsausrüstung unterliegt einer regelmäßigen Prüfung und fachgerechten Wartung.

Art. A. 322-79. - Die Tauchgänge werden entsprechend der geltenden Vorschriften durchgeführt.

Paragraf 5

Tauchausrüstung

Art. A. 322-80. - Jede Tauchflasche bzw. jedes Flaschenpaket, das mit demselben Atemgas befüllt ist, verfügt über einen Finimeter oder einen anderen Druckmesser, mit dem der Flaschendruck während des Tauchgangs überprüft werden kann.

Im Freigewässer muss jeder Taucher, der mit einem offenen System taucht, ein Tariersystem dabei haben, mit dem er wieder an die Oberfläche gelangen und dort verweilen kann.

Im Freigewässer muss jeder begleitete sowie jeder autonome Taucher in einer Tiefe > 20m folgende Ausrüstung mitführen:

- Ein Tauchgerät, das zur Versorgung eines Mittauchers ohne Wechselatmung genutzt werden kann,
- Instrumente anhand derer er seine eigenen Tauchgangs- und Aufstiegsparameter kontrollieren kann.

Im Freigewässer müssen Gruppenführer folgende Ausrüstung mitführen:

- zwei unabhängige Abgänge mit zwei getrennten ersten Stufen.
- Ein Tariersystem, mit dem sie wieder an die Oberfläche gelangen und dort verweilen können,
- Instrumente anhand derer sie die Tauchgangs- und Aufstiegsparameter der gesamten Gruppe kontrollieren können. Im Freigewässer verfügt jede Tauchgruppe über eine Dekompressionsboje.

Art. A. 322-81. - Die Tauchausrüstung sowie nautischen Instrumente, die von Tauchern genutzt werden, unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und fachgerechten

Wartung.

Schnorchel und Atemregler, die ausgeliehen werden, müssen vor jedem Tauchgang desinfiziert werden, wenn sie von unterschiedlichen Tauchern genutzt werden.

Unterricht gegen Bezahlung

Unterricht gegen Bezahlung ist nicht erlaubt.

Ausländischen kommerziellen Tauchschulen ist es nicht gestattet, auf französischem Hoheitsgebiet ihrer gewerblichen Tätigkeit ohne Weiteres nachzugehen.

Das Sportgesetzbuch CDS beinhaltet zwei Möglichkeiten, als gewerbliche Tauchschule aus dem EU-Ausland auf französischem Territorium gegen Entgelt Tauchkurse anzubieten:

1. Der Grundsatz der „Dienstleistungsfreiheit“ (Art. R212-92 bis R212-94 des Sportgesetzbuches CDS, https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000035426304) für Gewerbetreibende, die ausschließlich im Ausland niedergelassen sind und ihre Kunden nicht auf französischem Hoheitsgebiet anwerben ... Kommerzielle Tauchschulen, die nach diesem Grundsatz arbeiten müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: eine Erklärung muss bei der Präfektur eingereicht werden, die entsprechende Genehmigung zur Ausübung der Dienstleistung muss vorliegen und jedes Jahr erneuert werden oder
2. Der Grundsatz der „Niederlassungsfreiheit“ (Art. R212-88 bis R212-91 des Sportgesetzbuches CDS, https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000035426356) für diejenigen, die eine Niederlassung in Frankreich gründen und dort Kunden anwerben möchten. Kommerzielle Tauchschulen, die nach diesem Grundsatz arbeiten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: Eine Erklärung muss bei der Präfektur eingereicht werden, die entsprechende Genehmigung zur Ausübung der Berufstätigkeit muss beantragt werden. Die Genehmigung ist an einer Carte Pro gekoppelt und muss alle fünf Jahre erneuert werden.

Bitte beachten Sie diese rechtlichen Regelungen.

Für den Vorstand der FROG: Bernard Schittly (Präsident)

Anhang: Notfallplan, Evakuierungsformular

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Datum: Telefon Club oder Tauchlehrer von Dienst:

.....

Name und Adresse der Einrichtung/des Verbandes/des Vereins:

.....

Ablauf des Tauchgangs und Unfallhergang
--

Ort:

Beobachtete Symptome

Uhrzeit

- Apnoetauchen
- Tauchgerät
 - Luft
 - Mischung: Gasanteil in Prozent:
 - Nitrox
 - Heliox
 - Trimix

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Maximale Tiefe: Meter

Gesamtdauer: Minuten

Dekostufen:

Meter					
Minute					
n					

Ausstiegszeit:

Verwendete Dekotabelle:

Tauchcomputer: beizufügen

Wiederholungstauchgang: ja nein

Erste-Hilfe-Maßnahmen:

- Stabile Seitenlage
- Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Mund-zu-Mund-Beatmung
- Sauerstoff
- Aspirin
- Getränk

Aufstieg:

Vorfälle:

- normal 10-15 m/mm
- schnell >17 m/mm
- panisch

Medizinische Versorgung

Name des Arztes: Telefon:

Uhrzeit der Patientenübernahme: Ort:

.....
 Klinische Untersuchung und mögliche Diagnose: Uhrzeit

Behandlung:

Abtransport

Rettungsdienst: Transportmittel: Gesamtdauer:

 Medikation ja nein Begleitender Arzt: Telefon:

Brevets und Qualifikationen	Sportgesetzbuch CDS m.e.p. CTN	30.06.201 2	Seite 16/17
------------------------------------	---	------------------------	------------------------

NOTFALLPLAN BEI TAUCHUNFÄLLEN

A – Erstversorgung des bzw. der Verunfallten.

1. Patientenzustand: Bewusstsein, spontane Atmung,
2. **Sauerstoffgabe, 15 Liter/Minute**
3. Weitere Erste-Hilfe-Maßnahmen: aufwärmen, ansprechen, etwas zu trinken geben, wenn erwünscht und möglich

B – Notruf absetzen

NOTRUFNUMMER: 112 oder 15 (Rettungsleitzentrale)

Wer ruft an: Mein Name ist

Was ist passiert: Es handelt sich um einen Tauchunfall (accident de plongée ausgesprochen „akssidan dö plonschee“)

Wieviele Verletzte

Wo ist das passiert: Gravière du Fort, route de Lingolsheim, 67810 HOLTZHEIM
Auf der rechten Seite von Lingolsheim kommend ist nach der Brücke leicht von der Straße zurückgesetzt ein großes Tor. Es wartet jemand am Tor, um den Rettungsdienst zu begleiten.

GPS-Koordinaten: Breite 48.55674,
Länge 7.66482

Informationen Patientenzustand

weitergeben:

Bei Bewusstsein/bewusstlos, Atmung/keine Atmung, ergriffene Maßnahmen (Sauerstoffgabe, Flüssigkeitszufuhr, Medikamentengabe). Arzt vor Ort?
Versorgung durch einen Arzt/Laien?

C – Einweisung der Rettungskräfte:

Zwei Personen gehen zum Tor (an den Transponder denken, der zum Öffnen des Tores notwendig ist!):

- Eine Person bleibt am Tor (selbständige Schließung verhindern) und wartet auf eintreffende und nachrückende Einsatzkräfte. Bis zum Abrücken der Einsatzkräfte MUSS eine Person mit dem Transponder am Tor bleiben.
- Eine weitere Person weist die Rettungskräfte ein von der Einfahrt bis zum Verunfallten.
 - Warnwesten zur besseren Erkennbarkeit anziehen
 - Wenn möglich mehrere Einweiser am Weg entlang platzieren, um den Weg zum Verunfallten klar zu kennzeichnen (P2, P3)

D – Zu benachrichtigende Personen:

Bernard SCHITTLY 06 62 38 93 26 (spricht Deutsch),
Michel LAMBINET 06 08 64 85 07
Der Vereinsvorsitzende